

# RS Vwgh 1996/4/17 95/21/0622

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.04.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992;  
AVG §56;  
FrG 1993 §17 Abs1;  
VwGG §33 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Wurde der Bf mit dem angefochtenen Bescheid gem § 17 Abs 1 FrG 1993 ausgewiesen, so entfaltet dieser Bescheid nach erfolgter einmaliger Ausreise keine Rechtswirkungen mehr; der Bf darf auf dessen Grundlage - etwa nach neuerlicher Einreise - nicht abgeschoben werden (Hinweis B 29.9.1994, 94/18/0311). Die Aufhebung der Ausweisung würde dem Bf weder die Möglichkeit der Einreise noch die Aufenthaltsberechtigung verschaffen. Infolge des - nachträglichen - Wegfalles des Rechtsschutzbedürfnisses (der Bf ist nach Erhebung der VwGH-Beschwerde ausgereist) ist die Beschwerde - ohne daß ein Fall der Klaglosstellung vorliegt - als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen (Hinweis B 1.6.1994, 94/18/0245).

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210622.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)